

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. April 2010
– Drucksache 14/6160**

Beratende Äußerung zur Finanzierung des Integrierten Rheinprogramms und der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. April 2010 – Drucksache 14/6160 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. für das Integrierte Rheinprogramm und die Wasserrahmenrichtlinie Ablauf- und Finanzierungspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bilden diese die Grundlage für die erforderlichen Ermächtigungen im jeweiligen Staatshaushaltsplan;
 2. die Fertigstellung der Hochwasserrückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms bis 2028 mit höchster Priorität zu verfolgen;
 3. für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu prüfen, ob Teile des Aufkommens des Wasserentnahmeentgelts durch Verrechnungsmöglichkeiten für entsprechende Maßnahmen und durch zweckgebundene Veranschlagung im Haushalt eingesetzt werden können und darauf zu achten, dass die Betreiber von Wehr- und Wasserkraftanlagen die Kosten für die gewässerökologischen Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Regelungen und des Zumutbaren tragen;
 4. dem Landtag über die fortgeschriebenen Ablauf- und Finanzierungspläne im Abstand von drei Jahren, erstmalig zum Dezember 2012, zu berichten entsprechend der Berichtspflicht an die EU-Kommission.

12.05.2010

Die Berichterstatterin:

Dr. Gisela Splett

Der Vorsitzende:

Ingo Rust

Ausgegeben: 04.06.2010

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Bericht

Der Finanzausschuss behandelte die Mitteilung Drucksache 14/6160 in seiner 63. Sitzung am 12. Mai 2010. Vorberatend (*Anlage*) hatte sich der Umweltausschuss in seiner Sitzung am 29. April 2010 mit der Mitteilung befasst.

Die Berichterstatterin trug vor, der Rechnungshof untersuche in seiner Beratenden Äußerung, wie die Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) und der EG-Wasserrahmenrichtlinie zeitlich umgesetzt und finanziert würden. Das Land sei zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet. Politisch bestehe Einigkeit über die Bedeutung des Hochwasserschutzes am Rhein.

Auf der Grundlage von Zahlen aus dem Jahr 2008 belaufe sich der Mittelbedarf für die noch zu erstellenden Hochwasserrückhalteräume in Baden-Württemberg auf 553 Millionen €. Davon entfielen 320 Millionen € auf das Land. Der Rechnungshof nehme an, dass sich dieser Anteil durch Kostensteigerungen auf bis zu 451 Millionen € erhöhe.

Für eine Empfehlung an den Finanzausschuss hätten dem Umweltausschuss bei der Vorberatung der Drucksache 14/6160 eine Anregung des Rechnungshofs sowie ein Antrag von Abgeordneten der CDU und der FDP/DVP vorgelegen. Letzterer beinhalte gegenüber der Anregung des Rechnungshofs abgeschwächte Formulierungen. Außerdem hätten die Regierungsfractionen auf das vom Rechnungshof in Abschnitt II Ziffer 4 seiner Vorlage angeregte Ersuchen an die Landesregierung verzichtet, dem Landtag über die fortgeschriebenen Ablauf- und Finanzierungspläne im Abstand von zwei Jahren, erstmalig zum 31. März 2011, zu berichten. SPD und Grüne hätten sich für die Anregung des Rechnungshofs ausgesprochen, während die Regierungskoalition an ihrem eigenen Antrag festgehalten habe.

Eine bedeutsame Rolle habe im Umweltausschuss auch die Frage der Personalausstattung für die Umsetzung des IRP gespielt. Es sei deutlich geworden, dass der ursprünglich beabsichtigte, mit der zunächst vorgesehenen Zeitplanung korrespondierende Personalabbau nicht mehr realisiert werden könne. Vielmehr müsse die „Verlängerung“ der benötigten Stellen angestrebt werden. Auch sei dies wohl in die Planungen einzubeziehen.

Sie halte es für wichtig, dass der Landtag in die Lage versetzt werde, zu verfolgen, wie die beiden großen Projekte IRP und Wasserrahmenrichtlinie, die das Land insgesamt rund 750 Millionen € kosteten, sowie die Ablauf- und Finanzierungspläne umgesetzt würden bzw. sich weiterentwickelten. Der Landtag müsse die notwendige zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen im Blick behalten und dafür sorgen, dass Finanzierungslücken geschlossen würden.

Wie schwierig es sein könne, zeitnah entsprechende Informationen zu erhalten, zeige im Übrigen die Stellungnahme des Umweltministeriums zum Antrag der SPD-Fraktion – Hochwasserschutz am Rhein endlich voranbringen –, Drucksache 14/6210. In Abschnitt II dieses Antrags fordere die SPD die Landesregierung auf,

dem Landtag einen schlüssigen Ablauf- und Finanzierungsplan für die Umsetzung des IRP bis 2028 vorzulegen.

Dazu schreibe das Ministerium:

... ist vorgesehen, im Lauf des Jahres 2010 die Gesamtkostenermittlung für das IRP zu überarbeiten. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wird dem Landtag nach erfolgter Abstimmung mit dem Bund ... berichten.

Dies belege einmal mehr, wie wichtig es sei, eine Berichtspflicht der Landesregierung vorzusehen. Daher schlage sie vor, die Anregung des Rechnungshofs (*Anlage 1 des beigegeführten Berichts über die Vorberatung des Umweltausschusses*) zur Beschlussempfehlung an das Plenum zu erheben.

Ein Abgeordneter der CDU betonte, die CDU-Fraktion danke dem Rechnungshof für die von ihm vorgelegte detaillierte und umfassende Beratende Äußerung. Der baden-württembergische Ministerpräsident habe vor einigen Wochen geäußert:

In den Hochwasserschutz angelegtes Geld ist gut investiert, weil mit dem Ausbau der Rückhalteräume effektive Schadensvorsorge geleistet wird.

In den letzten zehn Jahren seien rund 550 Millionen € in den Hochwasserschutz investiert worden. Dazu könne dem Land nur gratuliert werden. Zwar seien erst drei von 13 vorgesehenen Rückhalteräumen errichtet, doch umfassten diese bereits 40 % des insgesamt geplanten Rückhaltevolumens. In der Plenarsitzung am 14. April 2010 sei angeführt worden, wie es im Vergleich dazu in Frankreich und in Rheinland-Pfalz um die Schaffung von Rückhalteräumen stehe. Die CDU schlage vor, die Empfehlung des Umweltausschusses (*Anlage*) als Beschlussgrundlage im Finanzausschuss heranzuziehen.

Eine Abgeordnete der FDP/DVP bemerkte, ihre Fraktion schließe sich diesem Vorschlag an. Der Umweltausschuss habe sich intensiv mit der Beratenden Äußerung befasst. Nach dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs hätte die Umsetzung des IRP gegenüber allen anderen Vorhaben im Landeshaushalt absolute Priorität und wäre das IRP als einziges Projekt nicht unter Haushaltsvorbehalt gestellt. Dies könne so nicht beschlossen werden. Auch müsse sich der Finanzausschuss ihres Erachtens nicht für die vom Rechnungshof angeregte zusätzliche Berichtspflicht aussprechen. Da zu dem in Rede stehenden Thema ohnehin regelmäßig Anträge gestellt würden, bleibe das Parlament über den Stand der Maßnahmen immer auf dem Laufenden.

Der Präsident des Rechnungshofs erklärte, mit Blick auf das Ziel, möglichst bald und möglichst umfassend voranzukommen, habe der Rechnungshof mit seiner Beratenden Äußerung aufzeigen wollen, welche Realisierungszeiträume auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit dem Bau einzelner Rückhalteräume zugrunde gelegt werden müssten. Andererseits sei es dem Rechnungshof wichtig gewesen, auch die Finanzierungsperspektive und die für das Land entstehenden Verpflichtungen darzustellen. So seien mit den politischen, rechtlichen und vertraglichen Vorentscheidungen zur Umsetzung des IRP und der Wasserrahmenrichtlinie letztlich Vorbelastungen künftiger Haushalte verbunden.

Der Rechnungshof spreche sich in Abschnitt II Ziffer 1 Satz 1 seines Beschlussvorschlags dafür aus, für die Umsetzung des IRP und der Wasserrahmenrichtlinie Ablauf- und Finanzierungspläne zu erstellen. Dieser Punkt sei unstrittig. Gemäß Satz 2 wiederum sollten diese Pläne die Grundlage für die Veranschlagung der Finanzierungsraten im Haushaltsplan sein. Dies beinhalte keinen Automatismus für die Übernahme. Der Rechnungshof wolle mit seiner Formulierung vielmehr signalisieren, dass das, was vom Ablauf und von der Realisierung her möglich sei, zeitnah in die Finanzierungsraten eingestellt werden solle.

Daneben werbe er noch einmal dafür, eine gesonderte Berichtspflicht gemäß Abschnitt II Ziffer 4 des Beschlussvorschlags seines Hauses vorzusehen. So sei es gerade für den Haushaltsgesetzgeber wichtig, im Vorfeld von Etatberatungen zu wissen, was sich in dem betreffenden Zeitraum konkret ermöglichen lasse. Daran könne die haushaltspolitische Entscheidung anknüpfen. Deshalb rege er an, die Empfehlung des Umweltausschusses um die angesprochene Berichtspflicht zu ergänzen.

Ein Abgeordneter der SPD führte aus, er erachte den Beschlussvorschlag des Rechnungshofs als gut, da er konkreter formuliert sei als die Empfehlung des Umweltausschusses. Auch nach dieser allerdings müssten Ablauf- und Finanzierungspläne für das IRP und die Wasserrahmenrichtlinie erstellt werden. Demnach sei die Finanzierung logischerweise mit umfasst. Auch komme selbstverständlich dem Haushaltsgesetzgeber die Letztentscheidung – unter Abwägung aller politischen Vorhaben – zu. Dies sei weder in der Anregung des Rechnungshofs noch in der Empfehlung des Umweltausschusses infrage gestellt. Insofern bestehe er nicht darauf, Abschnitt II Ziffern 1 und 2 der Anregung des Rechnungshofs zu übernehmen.

Nachdem ansonsten bei jeder „kleineren“ Beratenden Äußerung eine Berichtspflicht beschlossen werde, sei ihm jedoch unverständlich, weshalb im vorliegenden Fall von einer Berichtspflicht abgesehen werden solle. Gerade bei einem solch großen Infrastrukturvorhaben, dessen Umsetzung sich über viele Jahre erstrecke und bei dem es um ein hohes Investitionsvolumen gehe, wäre es wichtig, dass der Landtag immer über den aktuellen Stand unterrichtet werde, ohne dass es

regelmäßig entsprechende Anträge bedürfe, und hielte er Begleitung und Kontrolle durch das Parlament für gut. Wenn schon Ablauf- und Finanzierungspläne erstellt würden, sollte das Parlament auch einen Blick darauf werfen können, damit es aktuell informiert sei und der Verlauf nicht der Beliebigkeit unterliege. Daher bitte er die Regierungsfractionen, den Vorschlag des Rechnungshofs hinsichtlich der Berichtspflicht aufzunehmen.

Ein Abgeordneter der Grünen unterstrich, aus finanzpolitischer Sicht sollte dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs der Vorzug gegeben werden, da er in der Tat konkreter formuliert sei als die Empfehlung des Umweltausschusses. Die Grünen stimmten aber auf keinen Fall einer Beschlussfassung zu, die nicht zumindest die vom Rechnungshof angeregte Berichtspflicht vorsehe. Bei einem solch bedeutenden Vorhaben müsse vor der Aufstellung des Haushaltsplans bekannt sein, wie sich die Umsetzung gestaltet habe und ob die Finanzierungspläne eingehalten worden seien.

Die Abgeordnete der FDP/DVP zeigte auf, das zuständige Ministerium habe bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs Ziffer 2 von Abschnitt II der Empfehlung des Umweltausschusses zu beachten. Danach sei die Fertigstellung der Hochwasserrückhalteräume des IRP bis 2028 mit höchster Priorität zu verfolgen. Für diesen Zweck müssten also auf jeden Fall Haushaltsmittel im Entwurf ausgebracht werden. Wer dazu noch Nachfragen habe, könne diese im Rahmen der Haushaltsberatungen stellen.

Ihr fehle es aber etwas an Fantasie, um im vorliegenden Fall die Notwendigkeit einer Berichtspflicht begründen zu können. Würde diese nun festgeschrieben, müssten auch zu vielen anderen wichtigen Vorhaben des Landes regelmäßig Berichte vor der Haushaltsaufstellung angefordert werden. Dies würde den Ablauf aufblähen, viel Arbeit verursachen und zu Unübersichtlichkeit führen. Daher sprächen sich die Regierungsfractionen gegen die vom Rechnungshof angeregte Berichtspflicht aus.

Der Staatssekretär im Finanzministerium erwähnte, im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms würden erhebliche Mittel für den Hochwasserschutz verausgabt. Auch dies verdeutliche den Stellenwert, der dem Hochwasserschutz im Land zukomme.

Im Zusammenhang mit diesem Beratungsgegenstand habe das Land der EU-Kommission ohnehin alle drei Jahre einen Bericht vorzulegen. Der nächste Bericht werde im Jahr 2012 fällig. Das Finanzministerium hätte nichts gegen eine Synchronisation von Berichtspflichten einzuwenden.

Der Abgeordnete der SPD erinnerte anhand von Beispielen daran, dass auch zu anderen großen und komplexen Vorhaben regelmäßig Berichte erstellt würden, die die Grundlage für haushaltspolitische Entscheidungen bildeten. Er fügte hinzu, es bedürfe nicht viel Fantasie, um auch im vorliegenden Fall für eine Berichtspflicht zu sein. Vielmehr hielte er die Festschreibung einer solchen Pflicht für nachvollziehbar.

Im Übrigen könne er auch insofern nur dazu raten, die vom Rechnungshof vorgeschlagene Berichtspflicht hinsichtlich der Ablauf- und Finanzierungspläne für das IRP und die Wasserrahmenrichtlinie zu beschließen, als andernfalls der Eindruck aufkomme, dass kein Bedürfnis bestehe, für eine Transparenz des Ablaufs zu sorgen. So sei es auch mit Blick auf die Diskussion auf regionaler Ebene nicht immer einfach, die Maßnahmen des IRP umzusetzen. Manche Vorgänge hätten sich nicht unbedingt als sehr durchsichtig erwiesen.

Ein Abgeordneter der CDU führte an, gemäß der Empfehlung des Umweltausschusses seien Ablauf- und Finanzierungspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Die Vorlage dieser Pläne entspreche bereits einer Berichtspflicht.

Umgesetzt werden könnten lediglich planungsrechtlich vollziehbare Maßnahmen. Verfahrensverzögerungen führten vielleicht dazu, dass in den Haushalt nicht die politisch für erforderlich gehaltenen Beträge eingestellt werden könnten. Deshalb schlage er vor, es bei den Formulierungen zu belassen, die der Umweltausschuss auf Antrag der Regierungskoalition empfohlen habe.

Der Präsident des Rechnungshofs legte dar, die Umsetzung des IRP sei ein sehr langfristiges Vorhaben. Auch kämen dadurch in den nächsten anderthalb Jahr-

zehnten beträchtliche Volumina auf den Haushalt zu. Bei dem, was noch umgesetzt werden müsse, handle es sich nicht wie in anderen Haushaltsbereichen um relativ gleich gelagerte Abläufe. Vielmehr hänge der Projektfortgang letztlich davon ab, was planungsrechtlich realisierbar sei. Gerade weil keine kontinuierliche Abwicklung bestehe, sei zur Haushaltsaufstellung ein aktueller Hinweis hilfreich, was sich für den nächsten Doppelhaushalt oder mittelfristig erwarten lasse, um im Etat, soweit politisch möglich, das abzusichern, was gebaut werden könne. Dies sei das Ziel, das hinter der vom Rechnungshof vorgeschlagenen Berichtspflicht stehe.

Die Berichterstatterin machte darauf aufmerksam, das IRP stelle ein Projekt dar, dessen Abschluss durch starke zeitliche Verzögerungen in den letzten Jahren gekennzeichnet sei. Im Jahr 2000 sei als Fertigstellungszeitpunkt 2015 angenommen worden. Nun werde von 2028 ausgegangen. Selbstverständlich weise der Haushalt für jedes Jahr Mittel zur Umsetzung des IRP aus. Dies besage aber noch nichts darüber, wie sich der Zeitplan insgesamt entwickelt habe und wie sich die längerfristige Finanzierungs- und Zeitplanung gestalte.

Deshalb hielten es die Grünen für wichtig, dass dem Landtag regelmäßig ein Bericht über die fortgeschriebenen Ablauf- und Finanzierungspläne zugehe, ohne dass jedes Mal um seine Vorlage gebeten werden müsse. Ihrer Fraktion wäre zwar ein zweijähriger Berichtsturnus lieber, doch könnte sie nach dem Beitrag des Staatssekretärs im Sinne der Arbeitseffizienz auch einer Berichterstattung im Abstand von drei Jahren zustimmen. Die Grünen beantragten, eine entsprechend formulierte Berichtspflicht in die Beschlussfassung aufzunehmen.

Die Abgeordnete der FDP/DVP merkte an, auch die FDP/DVP betrachte Maßnahmen des Hochwasserschutzes und insbesondere des IRP als wichtige Landesaufgaben. Ihre Fraktion stehe mit Nachdruck hinter diesen Maßnahmen.

Sie greife das Angebot des Staatssekretärs auf und schlage vor – ohne dies als Berichtspflicht verankern zu wollen –, die Empfehlung des Umweltausschusses um die Bitte an die Landesregierung zu ergänzen, den Bericht an die EU-Kommission auch dem Landtag zuzuleiten.

Der Staatssekretär im Finanzministerium regte an, Abschnitt II der Empfehlung des Umweltausschusses folgende Ziffer 4 anzufügen:

(II.4) dem Landtag über die fortgeschriebenen Ablauf- und Finanzierungspläne im Abstand von drei Jahren, erstmalig zum Dezember 2012, zu berichten entsprechend der Berichtspflicht an die EU-Kommission.

Der Ausschussvorsitzende gab bekannt, die Berichterstatterin habe beantragt, die ursprüngliche Anregung des Rechnungshofs (*Anlage 1 des beigefügten Berichts über die Vorberatung des Umweltausschusses*) zur Abstimmungsgrundlage zu erheben. CDU und FDP/DVP wiederum beantragten, diesen Beschlussvorschlag in der Weise zu ändern, dass er der Empfehlung des Umweltausschusses (*Anlage*) entspreche. Er hielt auf Nachfrage fest, dass die Regierungsfractionen die vom Staatssekretär zuletzt vorgeschlagene Formulierung in ihren Änderungsantrag übernehmen.

In diesem Sinn stimmte der Finanzausschuss dem Änderungsantrag von CDU und FDP/DVP einstimmig zu. Ebenfalls einstimmig erhob er den soeben beschlossenen Änderungsantrag zur Beschlussempfehlung an das Plenum.

02.06.2010

Dr. Gisela Splett

Anlage

Empfehlung und Bericht des Umweltausschusses an den Finanzausschuss

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. April 2010
– Drucksache 14/6160**

Beratende Äußerung zur Finanzierung des Integrierten Rheinprogramms und der EG-Wasserrahmenrichtlinie

E m p f e h l u n g

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. April 2010 – Drucksache 14/6160 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. für das Integrierte Rheinprogramm und die Wasserrahmenrichtlinie Ablauf- und Finanzierungspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bilden diese die Grundlage für die erforderlichen Ermächtigungen im jeweiligen Staatshaushaltsplan;
 2. die Fertigstellung der Hochwasserrückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms bis 2028 mit höchster Priorität zu verfolgen;

– 2 –

3. für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu prüfen, ob Teile des Aufkommens des Wasserentnahmeentgelts durch Verrechnungsmöglichkeiten für entsprechende Maßnahmen und durch zweckgebundene Veranschlagung im Haushalt eingesetzt werden können und darauf zu achten, dass die Betreiber von Wehr- und Wasserkraftanlagen die Kosten für die gewässerökologischen Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Regelungen und des Zumutbaren tragen.

29.04.2010

Die Berichterstatterin:

Der Vorsitzende:

Dr. Gisela Splett

Ulrich Müller

Bericht

Der Umweltausschuss beriet die Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. April 2010, Drucksache 14/6160, in seiner 33. Sitzung am 29. April 2010 vorberatend für den Finanzausschuss.

Ein Vertreter des Rechnungshofs trug vor, der Rechnungshof habe eine Beratende Äußerung zur Finanzierung des Integrierten Rheinprogramms (IRP) und der EG-Wasserrahmenrichtlinie erstellt und dazu keine fachliche Prüfung der einzelnen Maßnahmen vor Ort durchgeführt; dies habe die Fachverwaltung getan.

Beim IRP gebe es seit mehr als zehn Jahren Fachplanungen für 13 Rückhalte-räume, die aktiv angegangen werden müssten. Dafür seien Kosten ermittelt und verschiedene Simulationen im Hinblick auf das Verhalten des Wassers durchgeführt worden. Der Rechnungshof habe die Materialien der Fachverwaltung als Ausgangspunkt für die Prüfung genommen. Die Prüfung des Rechnungshofs beziehe sich auf die Darstellung, wie mit den Maßnahmen im zeitlichen Ablauf und der Finanzierung umzugehen sei. Dies sei im Kontext von bestehenden vertraglichen Regelungen geschehen.

Bezüglich der durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie verlangten Wasserökologie habe der Rechnungshof einen anderen Weg eingeschlagen. Diesbezüglich gebe es bereits einen Maßnahmenkatalog mit ca. 1.000 Einzelmaßnahmen im ganzen Land. Bei diesen Maßnahmen habe der Rechnungshof die Kosten ermittelt. In Abstimmung mit der Fachverwaltung sei der Rechnungshof zu dem folgenden Ergebnis gekommen: Bei den bereits durchgeführten Maßnahmen seien Erfahrungen mit den verursachten Kosten gesammelt worden. Diese könnten auf laufende Kilometer Fluss umgerechnet werden, sodass ein Kostenbereich pro laufenden Kilometer angenommen werden könne. Der Rechnungshof habe bei seinen Berechnungen nicht den Höchstwert, sondern den Mindestwert verwendet und habe dadurch die geschätzten Gesamtkosten ermittelt.

Die Fachverwaltung bzw. das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr habe einen anderen Wert als Berechnungsgrundlage genommen. Die Differenz zwischen beiden Ergebnissen beliefen sich lediglich auf 10 Millionen €, wobei das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr auf den höheren Wert gekommen sei. Dies zeige aufgrund der vielen Parameter, dass die Schätzung sehr gut sei.

Unter Einbeziehung der Kostenermittlungen und aller möglichen Finanzierungsaufteilungen entfalle für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie langfristig auf das Land ein Volumen von rund 250 Millionen €. Das Land sei durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet, die baulichen Maßnahmen hierfür bis spätestens zum Jahr 2024 umzusetzen. In den drei Jahren danach bis zum Jahr 2027 erreichten die Maßnahmen ihre volle Wirkung. Im Jahr 2027 müsse das Land nachweisen, dass die ökologischen Ziele mithilfe dieser Maßnahmen erreicht würden.

Derzeit seien 8 Millionen € im Landeshaushalt für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie eingestellt worden. Der Rechnungshof habe festgestellt, dass jährlich eine Finanzierungslücke von 7,5 Millionen € bestehe. Notwendig seien demnach bis zum Jahr 2024 jährlich 15 Millionen €. Im Zeitraum zwischen 2024 und 2027 fielen nur noch wenige Kosten an.

Zudem bestehe das Problem, dass die Kommunen eventuell nicht in der Lage seien, den erforderlichen Eigenanteil für Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung entsprechend den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft zu erbringen, sodass das Land hierfür in Vorkasse gehen müsse. Denn bei der Nichterfüllung der EG-Wasserrahmenrichtlinie halte sich die Europäische Union an den Bund, der wiederum das Land verantwortlich mache. Er gehe davon aus – damit müssten sich dann die entsprechenden Juristen auseinandersetzen –, dass bei einem Vertragsverletzungsverfahren das Land in Haftung genommen werde. Bei einer Vorkasse könne das Land dieses Geld von den Kommunen wieder einfordern.

Die Kosten in Höhe von 250 Millionen € könnten durch den Landeshaushalt allein nicht finanziert werden. Allerdings gebe es noch zusätzliche Finanzierungswege, die in der Beratenden Äußerung unter Ziffer 4.4.1 aufgelistet seien. Zudem empfehle der Rechnungshof, vor allem die befristete zweckgebundene Vorwegentnahme aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts zu verfolgen. Die Zeitvorgaben seien aufgrund der EG-Wasserrahmenrichtlinie streng.

Beim Integrierten Rheinprogramm sei das Finanzierungsproblem ebenfalls vorhanden, aber anders gelagert. Der Bund übernehme beim IRP 41,5 % der Kosten, das Land trage demnach 58,5 % der Gesamtkosten, die aus dem originären Haushalt zu finanzieren seien. Die ermittelten Baukosten habe der Rechnungshof auf den möglichen Fertigstellungstermin im Jahr 2028 oder 2029 hochgerechnet. Der Rechnungshof habe mit einer moderaten Baupreissteigerung von 1,5 % gerechnet. Dies solle der Politik verdeutlichen, dass heute berechnete Kosten in Höhe von ca. 320 Millionen € bis zum Abschluss dann ca. 450 Millionen € in der Endabrechnung bedeuteten.

Von den 13 geplanten Rückhalteräumen seien drei bereits umgesetzt. Diese drei Rückhalteräume stellten mit 67 Millionen m³ Rückhaltevolumen 40 % des Gesamtrückhaltevolumens dar.

Der Rechnungshof habe verschiedene Bau- und Finanzierungsszenarien über verschiedene Zeiträume hinweg durchexerziert. Der Rechnungshof habe sich dann für das Modell „Optimal Plus“ entschieden, das durch möglichst schnelle Umsetzung der größten Baumaßnahmen bald den höchsten Hochwasserschutz biete. Dies habe bei der Finanzierung den Vorteil, dass bei der Baupreissteigerung gespart werde, selbst wenn eine frühere Finanzierung über eine Barwertberechnung in Ansatz gebracht werde. Abgestuft nach der Eintaktung der Einzelmaßnahmen würden bis zum Jahr 2029 jährlich zwischen 19 und 39 Millionen € an Finanzmitteln benötigt. Dies seien Werte, die aufgrund der Simulationen entstanden seien. Die Umsetzung des IRP hänge aber u. a. von Rechtsverfahren und deren Dauer ab.

Insgesamt seien mehr Mittel notwendig, als derzeit im Landeshaushalt vorgesehen seien. Der Rechnungshof habe dies in seinen Empfehlungen in der Beraternen Äußerung zusammengefasst. Die fachlichen Kontroversen brauche das Parlament bei seiner Entscheidung über die Finanzierung nicht, sondern lediglich den Finanzierungs- und Zeitablauf. Bei Bedarf könne das Parlament aber von der Fachverwaltung über Details informiert werden. Der Rechnungshof habe diesbezüglich auch eine Anregung für eine Beschlussempfehlung an das Plenum formuliert (*Anlage 1*).

Ein Abgeordneter der CDU brachte vor, erfreulich sei, dass die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs bezüglich der Umsetzung des IRP mit denen der Fraktion der CDU übereinstimmten. Allerdings gebe es zwischen der vom Rechnungshof durchgeführten Modellrechnung und der Realität Diskrepanzen in Form der Finanzierungsfähigkeit bzw. Finanzierungsmöglichkeit. Die CDU sei der Auffassung, dass keine Vorfestlegungen getroffen werden könnten, die den Haushaltsgesetzgeber bänden, sodass sämtliche Überlegungen unter den Haushaltsvorbehalt zu stellen seien. CDU und FDP/DVP hätten daher einen eigenen Antrag für die Beschlussempfehlung verfasst (*Anlage 2*).

Ein Abgeordneter der SPD bedankte sich beim Vertreter des Rechnungshofs für seine Ausführungen, schloss sich diesen an und fügte hinzu, der Rechnungshof habe zu den anstehenden Dammsanierungen bislang keine Untersuchung durchgeführt. Er wolle wissen, warum dies nicht geschehen sei und ob bzw. wann diese Untersuchungen durchgeführt würden.

Ein wichtiger Punkt beim IRP, über den bereits im Plenum diskutiert worden sei, stelle die lange Dauer dar, bis die Planfeststellungsverfahren eingeleitet würden bzw. die Vorbereitung hierfür einzuleiten seien. Für manche Maßnahmen lägen bislang keine Planungen vor. Die Einleitung der Planfeststellungsverfahren beginne voraussichtlich nach dem Jahr 2020. Ihn interessierten die Gründe hierfür.

Die Personalkosten der Verwaltung flössen nicht mit in die Berechnung ein. Dies sei aber ein relevanter Bereich. Er wolle wissen, inwiefern die Personalressourcen im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr ausreichten. Für erstaunlich halte er die Aussage des Umweltministeriums, dass „nach derzeitiger Beschlusslage im IRP beginnend Ende 2011 bis Ende 2016 in drei Jahresraten über ein Drittel der Personalstellen ersatzlos“ wegfallen sollten. Dies halte seine Fraktion für eines der Hauptprobleme bei der Verzögerung der Umsetzung des IRP bzw. bei der Einleitung von Planfeststellungsverfahren. Wichtig sei, die vorbereitenden Maßnahmen zügig anzugehen.

Bezüglich der EG-Wasserrahmenrichtlinie sehe das Umweltministerium die Möglichkeit, die Betreiber von Wehr- und Wasserkraftanlagen bei der Herstellung der

Durchgängigkeit und Sicherstellung des erforderlichen Mindestabflusses zur Finanzierung heranzuziehen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden müsse. Hierfür seien 120 Millionen € vom Rechnungshof veranschlagt worden. Er frage nach der rechtlichen Einschätzung, wie viel tatsächlich von diesen Betreibern gefordert werden könne.

Bei den Bundeswasserstraßen werde gefordert, dass der Bund die entsprechende Finanzierung übernehme. Ihn interessiere, wie weit die Gespräche hierzu gediehen seien.

Seine Fraktion erhebe die vom Rechnungshof vorgeschlagene Anregung für eine Beschlussempfehlung zum Antrag (*Anlage 1*). Die Kosten seien sehr hoch und unvermeidbar, denn hierbei gehe es um die Vermeidung riesiger ökonomischer Schäden, die ein Hochwasser verursachen könne. Vor dem Hintergrund eines drohenden Strafverfahrens der Europäischen Union müssten die Mittel für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie schnell aufgebracht werden. Dies stelle eine große Belastung für den Landeshaushalt dar.

Eine Abgeordnete der Grünen brachte vor, über das Integrierte Rheinprogramm sei vor Kurzem im Plenum diskutiert worden. Sie wolle wissen, ob der Rechnungshof die geplanten Maßnahmen auf eine ökonomische Optimierung hin untersucht habe und ob es Spielräume innerhalb der Maßnahmen des IRP gebe, die eine oder andere Maßnahme kostengünstiger umzusetzen.

Wenn nach derzeitiger Beschlusslage im IRP beginnend Ende 2011 bis Ende 2016 in drei Jahresraten über ein Drittel der Personalstellen ersatzlos wegfallen sollten, stelle sich ihr die Frage, wie das IRP ohne entsprechendes Personal umgesetzt werden solle. Eine dünne Personaldecke steigere mit Sicherheit nicht die Akzeptanz vor Ort für das IRP. Sowohl die finanziellen Mittel als auch die notwendige Personalausstattung seien wichtig.

Für die Grünen stehe außer Frage, dass bei der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Hinblick auf die Durchgängigkeit und Sicherstellung des erforderlichen Mindestabflusses das Verursacherprinzip greife und sich die Wehr- und Wasserkraftanlagenbetreiber an den Kosten beteiligen müssten. Sie wolle wissen, was die hierzu in der Beschlussempfehlung genannten rechtlichen Regelungen besagten.

Das Ökokonto stelle sicherlich eine Finanzierungsmöglichkeit dar. All das, was das Ökokonto leisten solle, halte sie ein wenig für inflationär. Das Ökokonto habe aber in erster Linie eine naturschutzrechtliche Funktion, nach denen auch die Maßnahmen gewählt werden müssten.

Bezüglich der Bundeswasserstraßen interessiere sie der aktuelle Stand.

Ihre Fraktion könne der Beschlussempfehlung des Rechnungshofs folgen. Eine Synchronisation bei der Berichtspflicht mit anderen Berichtspflichten halte sie für sinnvoll. Sie habe nicht den Eindruck, dass mit der Beschlussempfehlung des Rechnungshofs dem Haushaltsgesetzgeber die Hände gebunden würden.

Der Vertreter des Rechnungshofs erwiderte, der Rechnungshof habe die Dammsanierung nicht geprüft, weil nicht alle Programme, die in diesem Bereich vorgesehen seien, im Hinblick auf deren Finanzierung hätten untersucht werden können. Einzelmaßnahmen der Dammsanierungen lägen bei den Rechnungsprüfungsämtern vor. Diese Prüfungen stünden auf dem mittelfristigen Prüfungsprogramm des Rechnungshofs.

Bei der Prüfung des IRP habe sich dem Rechnungshof bei der Festlegung des Zeitfenster für die Umsetzung von planfestgestellten Maßnahmen gezeigt, dass das Umweltministerium hierbei viele Erfahrungen gesammelt und auch eine gewisse Routine entwickelt habe. Daher sei davon auszugehen, dass künftige Verfahren wesentlich schneller abgewickelt werden könnten. Dies sei bei den Prüfungen und bei der Festlegung der Zeitfenster berücksichtigt worden.

Bezüglich der Personal- und Verwaltungskosten habe der Rechnungshof in seiner Beratenden Äußerung darauf hingewiesen, dass bei seinen Berechnungen die Kosten für die zentrale Koordination nicht berücksichtigt worden seien, die auf ca. 20 Millionen € jährlich geschätzt würden. Wenn Verwaltung abgebaut werde und stattdessen freiberuflich Tätige eingestellt werden müssten, verändere sich diese Berechnung entsprechend.

Hinsichtlich der rechtlichen Fragen bei den Wehr- und Wasserkraftanlagen habe der Rechnungshof selbst keine Erkenntnisse. Der Rechnungshof habe darüber mit der Fachverwaltung gesprochen. Es gebe sowohl alte als auch neue Verträge. Dies alles zu prüfen hätte den Rahmen der Prüfung gesprengt. Der Rechnungshof vertraue auf die Fachverwaltung.

Eine Prüfung im Hinblick auf ökonomische Möglichkeiten habe nicht stattgefunden. Denn die Planungen der Fachverwaltungen seien übernommen worden, ohne diese zu hinterfragen. 40 % des geplanten Rückhaltevolumens seien bereits verwirklicht. Wenig sinnvoll sei, als „fachfremder“ Rechnungshof in die bestehende Planung einzugreifen. Eingriffe dieser Art könnten mehr Schaden als Nutzen anrichten.

Das Ökokonto sei vom Rechnungshof bei der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht in Zahlen eingeflossen, sondern nur als weitere Möglichkeit zur Finanzierung aufgezeigt worden. Ob und wie das Ökokonto hierbei zum Einsatz kommen werde, könne er nicht sagen.

Der Rechnungshof vertrete bezüglich der geforderten Berichtspflicht eine andere Auffassung: Die Gewässerbetriebe seien betriebswirtschaftlich geführt, hätten also eine Kosten- und Leistungsrechnung und Bilanzierungen. Diese Betriebe hätten alle Maßnahmen, die sie durchführten, im Hinblick sowohl auf zeitliche Abläufe als auch auf Kostenabläufe dargestellt. Mit der Berichtspflicht sei nicht gemeint, über jede einzelne Maßnahme zu berichten, sondern lediglich eine Gesamtschau der Maßnahmen auf wenigen DIN-A-4-Seiten mit einer Zeit- und einer Kostenachse zu liefern, sodass das Parlament über den Fortgang des IRP und der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie informiert werde.

Die Finanzierung der beiden Projekte könne auch anders dargestellt werden, als dies der Rechnungshof getan habe. Wie viel der Haushalt tragen könne, entscheide das Parlament. Umso wichtiger sei zu wissen, wie diese beiden großen Projekte mit Gesamtkosten von ca. 750 Millionen € umgesetzt würden.

Die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr erläuterte, das Umweltministerium informiere die Parlamentarier auf Wunsch immer umfassend. Bei der Umsetzung des IRP und der Wasserrahmenrichtlinie stelle sich die Frage, in welchem Abstand ein Bericht und ob dieser eventuell nur auf Anfrage erfolgen solle. Sie vermute, dass über den Fortgang der Umsetzung dieser beiden Großprojekte nicht auf wenigen DIN-A-4-Seiten informiert werden könne.

Anhand der Erfahrungen aus den drei fertig gestellten Maßnahmen beim IRP und vor dem Hintergrund dessen, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit wichtig sei, könne das Ministerium festhalten, dass eine große Unterstützung durch die Bevölkerung beim Planfeststellungsverfahren von Vorteil sei, um z. B. im Verwaltungsverfahren die Zahl der Einwendungen zu minimieren. Die Umsetzung der Maßnahmen, in denen mit den Planfeststellungsverfahren noch nicht begonnen worden sei, könne zeitlich nach hinten verschoben werden.

Das IRP solle bis zum Jahr 2028 umgesetzt sein. Daraus ergebe sich, dass das IRP stufenweise umgesetzt werden müsse. Ein Planfeststellungsbeschluss sei nur dann sinnvoll, wenn er zeitnah umgesetzt werde, da sich sonst eventuell Veränderungen ergäben, sodass der Beschluss veraltet sein könnte. Derzeit sammle das Umweltministerium neue Erfahrungen beim Polder Elzmündung.

Beim laufenden Haushalt sei es dem Umweltministerium gelungen, ein Drittel der Stellen, die eigentlich schon abgelaufen wären, zu verlängern. Ein weiteres Drittel zwischen den Jahren 2011 und 2016 sei geplant, weil ursprünglich eine Fertigstellung der Umsetzung des IRP zum Jahr 2017 vorgesehen gewesen sei. Daher wäre in dieser Endphase der Umsetzung der Bedarf an Personal nicht mehr so hoch. Das Umweltministerium werde versuchen, diese Stellen ebenfalls zu verlängern, um keine Vergabe an Dritte zu benötigen, weil diesen der Erfahrungsschatz der derzeit damit Beschäftigten fehlte. Dies müsse aber bei den nächsten Haushaltsberatungen diskutiert werden.

Rechtlich gesehen bestehe die Möglichkeit, in alte Verträge und Rechte einzugreifen. Dies könne aber Schadensersatzforderungen an das Land auslösen. Daher sei das Ministerium bestrebt, gemeinsam mit den Wehr- und Wasserkraftanlagenbetreibern eine Lösung zur Finanzierung zu finden. Neben den rechtlichen Möglichkeiten müsse auch auf die Zumutbarkeit Rücksicht genommen werden.

Manche Verträge seien rechtlich gesehen zeitlich befristet, andere überhaupt nicht. Manche Konzessionen liefen in naher Zukunft aus, und mit deren Inhabern werde verhandelt. Hierbei spielten das EEG und die um 4 Cent höhere Einspeisevergütung für ökologische Maßnahmen eine wichtige Rolle. Bei manchen Betreibern könnten auch diese Regelungen das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht positiv beeinflussen, sodass hier nach anderen Möglichkeiten Ausschau gehalten werden müsse.

Derzeit sei eine Novellierung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes geplant und die Anhörung hierfür bereits durchgeführt worden. Ein Teilbereich sei, dass Maßnahmen, die zur Ökologisierung der Gewässer beitragen, mit Investitionen verrechnet werden könnten. Dies könne nicht aus dem Haushalt geschehen, weil eine Zweckbindung aufgrund mehrfacher Urteile des Bundesverfassungsgerichts nicht einfach zu bewerkstelligen sei.

Bei Neubaumaßnahmen und bei der Durchlässigkeit von Gewässern sei klar, dass der Bund die notwendigen Maßnahmen durchführen müsse. Allerdings gebe es zwischenzeitlich für die Unterhaltung der Maßnahmen einen internen Erlass der Wasserschiffahrtsverwaltung, die im Sinne des Landes ausgefallen sei, nämlich dass Ökologisierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollten. Demnächst finde ein Treffen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung statt. Hierfür gebe es ein Handlungskonzept zur ökologischen Unterhaltung, das weiterentwickelt werden solle.

Der Abgeordnete der SPD äußerte, das Umweltministerium habe bislang geforderte Auskünfte immer erteilt und den Ausschuss entsprechend informiert. In Berichten werde nicht aufgeführt, was noch nicht gemacht sei. Er wolle wissen, wie hierzu der Stand der Dinge beim IRP sei. Die Berichtspflicht sei unstrittig, sodass er davon ausgehe, dass hierbei ein Weg gefunden werde, um allen Ansprüchen gerecht zu werden.

Im Plenum habe die Umweltministerin mitgeteilt, dass es einen Finanzierungsablauf und -plan gebe. Er bitte darum, dass sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses zukommen lasse.

Die Ministerin warf ein, bei der Plenardebatte habe die SPD-Fraktion angekündigt, diesbezüglich einen Antrag zu stellen. Dieser sei inzwischen beim Umweltministerium eingereicht worden und werde bearbeitet.

Der Abgeordnete der SPD fuhr fort, er gehe davon aus, dass der Bericht, dessen Veröffentlichung am 31. März 2010 geplant gewesen sei, Ende Mai vorliegen werde.

Die Abgeordnete der Grünen merkte an, in den Beschlussempfehlungen stehe eine zweckgebundene Veranschlagung im Haushalt beim Wasserentnahmeentgelt. Sie wolle wissen, ob das, was die Ministerin soeben ausgeführt habe, den Rechnungshof zufrieden stelle.

Der Vertreter des Rechnungshofs antwortete, dies sei ausreichend und eine Frage dessen, wie die Mittel zurückgeschleust würden. Mit diesen Mitteln könnten Anreize für die Kommunen gesetzt werden, indem Maßnahmen durch das Land kofinanziert würden.

Die Umweltministerin warf ein, das, was im Wasserentnahmeentgeltgesetz geplant sei, habe mit den Kommunen wenig zu tun.

Der Vertreter des Rechnungshofs erwiderte, die Mittel könnten aber hierfür verwendet werden. Wie das Umweltministerium das Geld aus dem Wasserentnahmeentgeltgesetz verwende bzw. wie es in seinem Haushalt die Mittel einplane, liege nicht in der Hand des Rechnungshofs. Es müsse lediglich sauber dargestellt sein und könne damit zur Finanzierung des IRP bzw. der EG-Wasserrahmenrichtlinie beitragen.

Die Umweltministerin entgegnete, die Mittel aus dem Wasserentnahmeentgeltgesetz flössen nicht in den Umwelthaushalt, sondern stellten eine Einnahme in der Allgemeinen Finanzverwaltung dar. Daher sei der Ansatz des Umweltministeriums, im Wasserentnahmeentgeltgesetz Anreize zu setzen, damit Dritte entsprechend investierten und sich diese Investition auf das Wasserentnahmeentgelt anrechnen lassen könnten. Dies schmälere zwar die Einnahmen im Finanzhaushalt, sei aber im Sinne der Umwelt.

Der Abgeordnete der SPD fragte, wann der Gesetzentwurf zum Wasserentnahmeentgelt in den Landtag eingebracht werde.

Die Umweltministerin antwortete, die Anhörung sei offiziell beendet. Die Ergebnisse dieser Anhörung würden derzeit in den Entwurf eingearbeitet. Ziel sei es, den Entwurf noch vor den Pfingstferien ins Kabinett einzubringen. Auf jeden Fall werde der Entwurf noch vor der Sommerpause in den Landtag eingebracht.

Der Ausschuss beschloss jeweils mehrheitlich, dem federführenden Finanzausschuss zu empfehlen, die Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung, welche die SPD zum Antrag erhoben habe (*Anlage 1*), abzulehnen und dem Antrag der CDU und FDP/DVP (*Anlage 2*) zuzustimmen.

06.05.2010

Dr. Gisela Splett

Anlage 1

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Anregung
für eine Beschlussempfehlung
des Finanzausschusses**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. April 2010
- Drucksache 14 / 6160**

**Beratende Äußerung zur Finanzierung des Integrierten Rheinprogramms und der
EG-Wasserrahmenrichtlinie**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. April 2010 - Drucksache 14/6160 - Kenntnis zu nehmen;
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. für das Integrierte Rheinprogramm und die Wasserrahmenrichtlinie Ablauf- und Finanzierungspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Sie sind die Grundlage für die Veranschlagung der Finanzierungsraten und Verpflichtungsermächtigungen im Staatshaushaltsplan;
 2. die Fertigstellung der Hochwasserrückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms bis 2028 mit höchster Priorität zu verfolgen. Dafür sind in den nächsten 15 Jahren jährlich zwischen 19 und 39 Mio. Euro erforderlich. Dies ist in den Finanzierungsplänen darzustellen;
 3. für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Teile des Aufkommens des Wasserentnahmeentgelts durch Verrechnungsmöglichkeiten für entsprechende Maßnahmen und durch zweckgebundene Veranschlagung im Haushalt einzusetzen und darauf zu achten, dass die Betreiber von Wehr- und Wasserkraftanlagen die Kosten für die gewässerökologischen Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Regelungen tragen;

- 2 -

4. dem Landtag über die fortgeschriebenen Ablauf- und Finanzierungspläne im Abstand von zwei Jahren, erstmalig zum 31. März 2011, zu berichten.

Karlsruhe, 20. April 2010

gez. Günter Kunz

gez. Armin-Hagen Berberich

Anlage 2

Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Antrag

der Abg. Scheuermann u.a. CDU und

der Abg. Ehret u.a. FDP/DVP

zur Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. April 2010

- **Beratende Äußerung des Rechnungshofs Baden-Württemberg zur Finanzierung des Integrierten Rheinprogramms und der EG-Wasserrahmenrichtlinie**
- **Drucksache 14/6160**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. April 2010 - Drucksache 14/6160

- Kenntnis zu nehmen;

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

1. für das Integrierte Rheinprogramm und die Wasserrahmenrichtlinie Ablauf- und Finanzierungspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bilden diese die Grundlage für die erforderlichen Ermächtigungen im jeweiligen Staatshaushaltsplan;

2. die Fertigstellung der Hochwasserrückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms bis 2028 mit höchster Priorität zu verfolgen;

- 2 -

3. für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu prüfen, ob Teile des Aufkommens des Wasserentnahmeentgelts durch Verrechnungsmöglichkeiten für entsprechende Maßnahmen und durch zweckgebundene Veranschlagung im Haushalt eingesetzt werden können und darauf zu achten, dass die Betreiber von Wehr- und Wasserkraftanlagen die Kosten für die gewässerökologischen Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Regelungen und des Zumutbaren tragen.

29. April 2010

Begründung:

- Zu Ziffer 1:
Die Finanzierung des IRP muss ganz allgemein unter Haushaltsvorbehalt gestellt werden. Jede mittel- und langfristig angelegte Investitionsmaßnahme kann nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten realisiert werden. Ablauf- und Finanzierungspläne können insoweit nicht allein die Grundlage für die Entscheidungen bilden, in welchem Umfang haushaltsrechtlich bindende Ermächtigungen (Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen) in den jeweiligen Haushalten eingeplant werden. Diese Entscheidung muss dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten bleiben.
Daher ist die Ziffer 1 um einen „Haushaltsvorbehalt“ zu ergänzen.
- Zu Ziffer 2:
Die Festlegung von konkreten Ober- und Untergrenzen in den Finanzierungsplänen beschneidet die Handlungsmöglichkeiten des Haushaltsgesetzgebers. Die Sätze 2 und 3 sollten daher ersatzlos gestrichen werden.
- Zu Ziffer 3:
Die Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt werden derzeit überprüft; das Anhörungsverfahren ist abgeschlossen. In diesem Zusammenhang müsste auch die vorgesehene Empfehlung des RH in Bezug auf Verrechnungsmöglichkeiten ggf. noch mit eingebunden werden. Daher sollte der erste Halbsatz 1 als Prüfauftrag formuliert werden.

- 3 -

Die Zumutbarkeit von gewässerökologischen Maßnahmen insbesondere für die Betreiber von kleinen Wasserkraftanlagen soll nochmals hervorgehoben werden. Mit dem Hinweis sollen insbesondere auch Kooperationslösungen - etwa zwischen Betreibern, Gemeinden sowie Gewässereigentümern - und damit flexible Lösungen gefördert werden.

Die vom Rechnungshof angeregten zusätzlichen Berichtspflichten sind nicht erforderlich. Der Landtag hat sich stets dafür ausgesprochen, Berichtspflichten grundsätzlich zu reduzieren und nur dort festzuschreiben, wo sie wirklich sinnvoll sind.

Beim Integrierten Rheinprogramm sind die vorgeschlagenen neuen Berichtspflichten nicht notwendig, weil über den Stand der Maßnahmen ohnehin im Rahmen der zweijährlichen Haushaltsaufstellung und der dortigen Mittelaufstellung berichtet wird. Die Mittelbereitstellung erfolgt dann entsprechend dem dargestellten Projektfortgang. Die zur Verfügung gestellten Mittel wurden in den vergangenen Jahren stets vollständig verwendet.

Bezüglich der Wasserrahmenrichtlinie sind die Berichtspflichten bereits gesetzlich vorgesehen. So schreibt § 3 c Abs. 5 WG eine Überprüfung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne bis zum 22.12.12 vor. In der Sitzung des Umweltausschusses des Landtages am 19.11.2009 (siehe LT-Drs. 14/5437) wurde das UVM zudem mit der Vorlage eines Zwischenberichtes an die EU-Kommission im Jahr 2012 beauftragt. Ferner sind Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne bis zum 22.12.15 zu prüfen und zu aktualisieren. Die Aktualisierung bedarf der Zustimmung des Landtags. Der Vorschlag des Rechnungshofs wäre dazu auch zeitlich nicht synchron. Es käme zu einer Kumulierung von Berichten in kurzen Zeiträumen.